

ORIGINAL

BEILAGE A

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 5 - St. Pölten
3100 St. Pölten, Linzer Straße 106



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3100

STBA5-SN-317/015-2019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße)**,
im Folgenden kurz „**Land**“ genannt und

2.) der **Marktgemeinde Hofstetten-Grünau**,
in 3202 Hofstetten-Grünau; Hauptplatz 3-5,
im Folgenden kurz „**Vertragspartner**“ genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **25.02.2019** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n) zufolge Errichtung einer **Wasserleitung** in der **Marktgemeinde Hofstetten-Grünau**, im Aufsichtsbezirk der **NÖ Straßenbauabteilung 5 St. Pölten** im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Kirchberg an der Pielach**, für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+))

L5190 –

Querung km 6,760

LF links km 6,750 – km 6,760

LF rechts km 6,760 – km 6,770

Gst. 162/1, KG Kammerhof

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektunterlagen von der HYDRO Ingenieure Umwelttechnik GmbH,

GZ P-010713r-3.1-1, zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet. Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch dem Land im Bedarfsfalle ebenfalls gleichartige Rechte unentgeltlich einzuräumen.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und daher übernimmt das Land keine Gewähr für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land Ansprüche Dritter erwachsen

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hierzu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener

Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihm zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis zu **Beginn der Frostperiode** fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihm Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

10. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

11. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihm zu

bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten.

Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn einzuholen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:200** in zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne

Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebühren sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glätteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschriften sind in der **Beilage Nr. 1** enthalten.

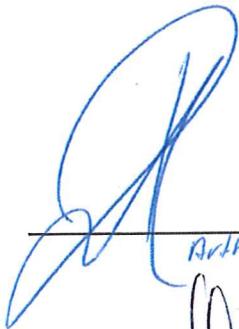
D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

H. Grünbacher, am *30.4.2019*
Für den Vertragspartner

St. Pölten, am
Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag



Arthur Koch, Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Beilage



Wolfgang Grünbacher, Vizebürgermeister



Petrick Nekudo, Gemeinderat



Herbert Holleus, Gemeinderat

**C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND
BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON STRASSEN
SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

Beilage 1 zu STBA5-SN-STBA5-SN-317/015-2019

1. Ausführung

1.1. Querungen

Die Querung(en) im Bohrverfahren

der _____ bei km _____

der _____ bei km _____

ist/sind im grabenlosen Verfahren (Bohrverfahren) herzustellen, wobei der Straßenkörper bis in eine Tiefe von / 80 cm / _____ cm unter der Fahrbahnoberfläche nicht angebohrt werden darf.

Die Querung(en) im offenen Verfahren

der **L5190** bei km **6,760**

der _____ bei km _____

ist möglichst senkrecht zur Straßenachse auszuführen.

Gegen die Arbeitsdurchführung in offener Künette besteht kein Einwand. Dabei ist zu beachten, dass die Oberkante der Einbauten **100** cm unter der Fahrbahnoberfläche zu liegen kommt.

1.2. Entlangführungen

1.2.1. Entlangführungen außerhalb der Fahrbahn:

Bei Entlangführungen außerhalb der Fahrbahn muss der straßenseitige Rand der Künette mindestens

1,00 m links/rechtsseitig der **L5190** von km **6,750** bis km **6,760**

1,00 m links/rechtsseitig der **L5190** von km **6,760** bis km **6,770**

_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

vom Fahrbahnrand entfernt sein.

~~1.2.2. Entlangführungen in Damm- und Einschnittböschungen:~~

~~In Damm- und Einschnittböschungen sind Entlangführungen unzulässig. Der nächstgelegene Rand der Künette muss mindestens 50 cm vom Böschungsfuß des Dammes bzw. vom oberen Rand der Einschnittböschung entfernt sein.~~

~~Hievon ausgenommen ist der Bereich~~

~~links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____~~

~~links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____~~

~~links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____~~

~~links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____~~

~~links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____~~

~~Nachstehende Bedingungen sind jedoch dabei einzuhalten:~~

~~1.2.3. Entlangführungen in der Fahrbahn:~~

~~Mit Rücksicht auf die technischen und örtlichen Gegebenheiten ist (sind) die Entlangführung(en) in der Fahrbahn gestattet, wobei die Achse der Künette wie folgt zu führen ist:~~

~~in der Mitte der Fahrbahn~~

~~der _____ von km _____ bis km _____~~

~~der _____ von km _____ bis km _____~~

~~der _____ von km _____ bis km _____~~

~~in der Mitte des rechten Fahrstreifens~~

~~der _____ von km _____ bis km _____~~

~~der _____ von km _____ bis km _____~~

~~der _____ von km _____ bis km _____~~

~~in der Mitte des linken Fahrstreifens~~

~~der — von km — bis km —~~

~~der — von km — bis km —~~

~~der — von km — bis km —~~

~~im Abstellstreifen rechts der Fahrbahn~~

~~der — von km — bis km —~~

~~der — von km — bis km —~~

~~der — von km — bis km —~~

~~im Abstellstreifen links der Fahrbahn~~

~~der — von km — bis km —~~

~~der — von km — bis km —~~

~~der — von km — bis km —~~

~~Für Schächte im Fahrbahnbereich werden höhenverstellbare Schachtabdeckungen empfohlen.~~

2. Einbauten im Bereich von Bäumen (gem. ÖNORM B 2533)

~~Werden im Bereich von Bäumen Einbauten verlegt, so sind folgende Bedingungen einzuhalten:~~

~~Der Einbau im Bereich von Bäumen hat~~

~~— in offener Bauweise unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2,5 m zwischen der Künnettenwand und der Außenkante jedes Baumstammes oder~~

~~— mittels Bohrverfahren~~

~~zu erfolgen.~~

~~Im Falle von Schäden an den Bäumen durch die Baumaßnahmen wird die Höhe des verursachten Schadens nach dem Sachwertverfahren festgestellt und dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.~~

~~Wird in Abstimmung mit dem Straßenerhalter festgestellt, dass eine Rodung unumgänglich ist, so wird vor Beginn der Maßnahme der monetäre Baumwert nach dem Sachwertverfahren ermittelt und ebenfalls dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.~~

3. Anforderungen an Rohrleitungen

Die Leitungsstränge in Fahrbahnen und im Bereich bis zu einem Abstand von 1,5 m außerhalb des jeweiligen Fahrbahnrandes sind so herzustellen, dass die statischen Anforderungen an das Rohr erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist. Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ummantelung, Schutzrohre, Halbschalen) sind vorzusehen. Die Mindestüberdeckung hat ~~180 cm~~ **100 cm** / zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen durch Überschubrohre zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden. Bei Kanälen und Leitungen mit kathodischem Korrosionsschutz sind Überschubrohre entbehrlich.

4. Fahrbahnwiederherstellung und Verfüllung der Künetten

4.1. Künetten im Bereich befestigter Flächen und Bankette

Die Verfüllung der Künetten ist ordnungsgemäß mit geeignetem, stabilisiertem Material vorzunehmen. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise über die Künettenverdichtung zu erbringen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen. (Die RVS ist bei der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, erhältlich. Weiters kann in diese bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung oder Straßenmeisterei Einsicht genommen werden.)

4.1.1. Im Besonderen ist die Instandsetzung wie folgt vorzunehmen:

Frostschuttschichte	40 cm dick
Obere Tragschichte	10 cm dick
Bit. Tragschichte (AC22 bzw. 16 trag)	14 cm dick
Bit. Decke (AC11 deck)	4 cm dick

4.1.2. Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt.

4.2. Künetten außerhalb befestigter Flächen und Bankette

Künetten außerhalb der in Punkt 4.1. genannten Bereiche sind mit geeignetem, schüttfähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise der Künettenverdichtung zu erbringen.

5. Nebenarbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben usw.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflocke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzusetzen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

6. Besondere Bedingungen für Kanalherstellungen (ausgenommen Schmutzwasserkanal im Trennsystem)

Die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal ist auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straßen im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Kalzium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen entschädigungslos zu gewährleisten.

7. Herstellung von Zu- und Abfahrten

~~7.1. Zu- und Abfahrten sind ab dem Fahrbahnrand der Landesstraße auf eine Länge von _____ mind. _____ m straßenbaumäßig wie folgt zu befestigen:~~

Frostschutzschichte _____ cm dick
mechanisch stabilisierte Schichte _____ cm dick
Bit. Tragschichte (AC _____ trag _____) _____ cm dick
Bit. Decke (AC _____ deck _____) _____ cm dick

Die Niederschlagswässer dürfen nicht auf die Fahrbahn der Landesstraße abgeleitet werden. Sie sind so abzuführen, dass sie keinen Schaden auf diesen Straßen oder den dazugehörigen Anlagen anrichten können.

Qualitätsnachweis (ist auf Verlangen vorzulegen):

Gemäß den entsprechenden und momentan gültigen Bestimmungen der RVSen und ÖNORMEN sind Prüfungen über die Eignung und Beschaffenheit der gebundenen und ungebundenen Tragschichten vorzulegen.

Das sind im Einzelnen:

- Standsicherheitsnachweis für Dammaufstandsfläche und Unterbauplanum
- Frostsicherheit und Tragfähigkeitsnachweis für Forstschutz- und mechanisch stabilisierte Schichte
- Eignungsprüfungen und Abnahmeprüfungen für Qualität und Schichtstärke der bituminösen Schichten

~~7.2. Bei der Herstellung von Zu- und Abfahrten ist die Verrohrung des Straßengrabens ohne Verschlechterung der bestehenden Abflussverhältnisse tragsicher auszuführen. Die Rohrenden sind zu sichern.~~

Ausführung der Verrohrung bei km _____ der _____

Rohrtype _____

Durchmesser _____ cm

Ummantelung _____ cm dick

Rohrsohle _____ cm dick

Ausführung der Verrohrung bei km _____ der _____

Rohrtype _____

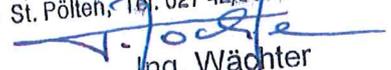
Durchmesser _____ cm

Ummantelung _____ cm dick

Rohrsohle _____ cm dick

8. Sonstiges

NÖ Straßenbauabteilung 5
Linzer Straße 106,
3100 St. Pölten, Tel. 027 42/9005


Ing. Wächter

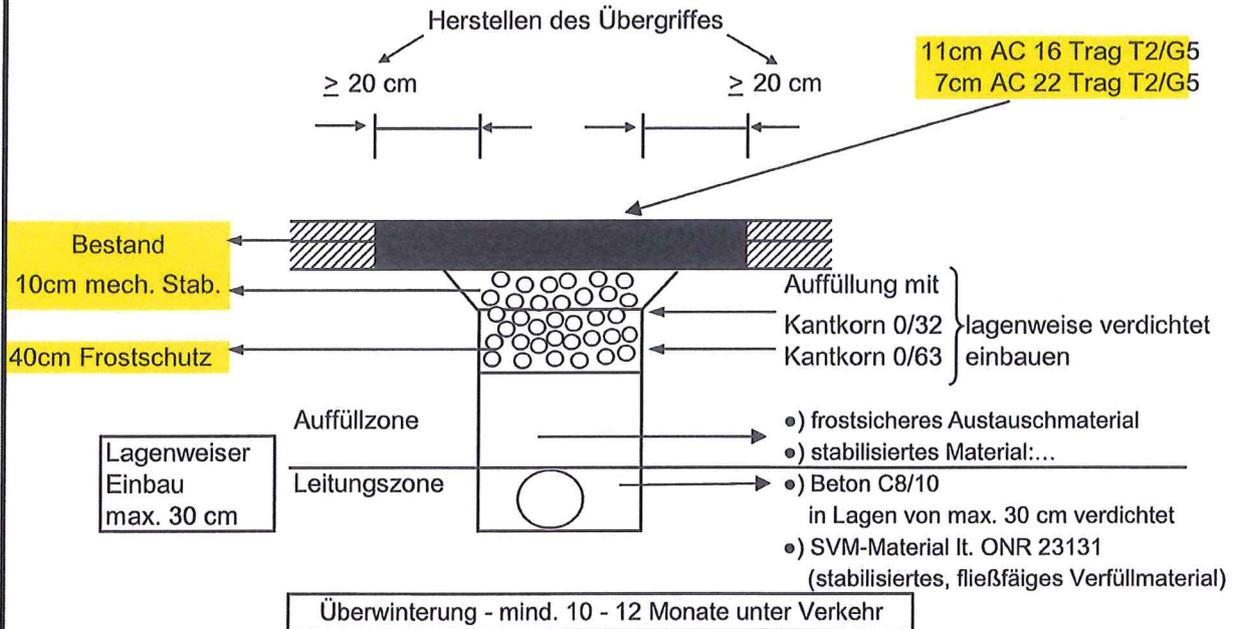
INSTANDSETZUNG VON KÜNETTEN B + L

Instandsetzungsart B

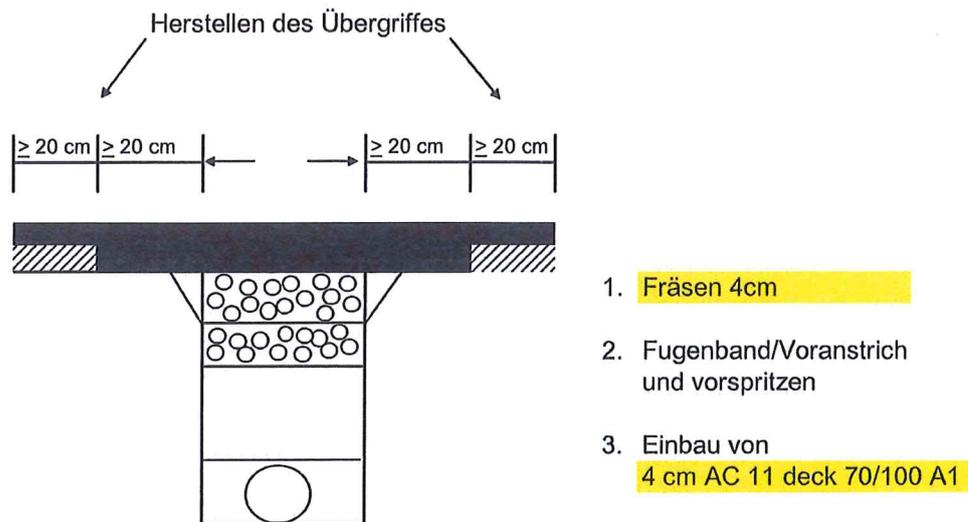
lt. RVS 13.01.43 Seite 6 Abb. 7

Beilage zu STBA5-SN-317/015-2019

1) Vorläufige Instandsetzung



2) Endgültige Instandsetzung



Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung

Künettentiefe bis zu 1,50m: Lastplattenversuch gem. ÖNORM B 4417

Künettentiefe über 1,50m: Rammsondierung SRS 15 gem. ÖNORM En ISO 22476-2

Der Verdichtungsnachweis ist der zuständigen Straßenmeisterei zur Kenntnis zu bringen

NÖ Straßenbauabteilung 5

Linzer Straße 106,

3100 St. Pölten, Tel. 027 42/9005

Ing. Wächter

Marktgemeinde

HOFSTETTEN - GRÜNAU



Erweiterung der
WASSERVERSORGUNGSANLAGE

Hofstetten - Grünau

in der Katastralgemeinde
Kammerhof

SONDERNUTZUNG

LAGEPLAN WVA

Der Benützungsbewilligung BA 5 SN 3171015-2014
zugrunde gelegen,
Für den Bauabteilungsleiter

Ing. Wächter

BEHÖRDE

BAUWERBER

EIGENTÜMER

REV.	BEARB.	GEZ.	GEPRÜFT	BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG	ZUSTIMMUNGSVERMERKE	DATUM

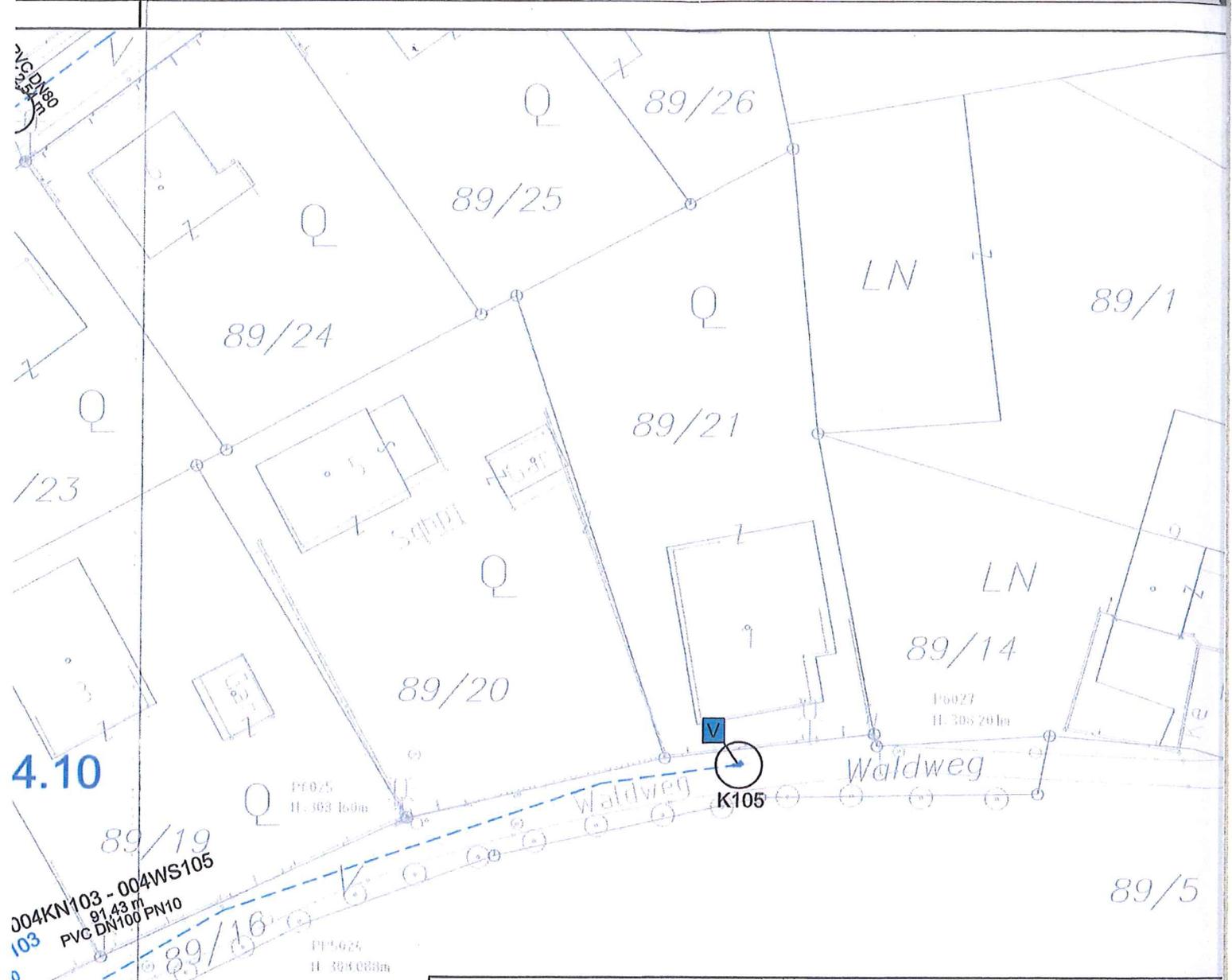
HYDRO
INGENIEURE
UMWELTTECHNIK GMBH

PLANVERFASSER

A-3504 Krems-Steiri, Steiner Landstraße 27a
T+43 (0)2732 806-0, F +43 (0)2732 806-555
office@hydro-ing.at www.hydro-ing.at
Krems - St.Pölten - Wien - Graz - Innsbruck

PROJEKTLEITUNG	Hetzenberger
BEARBEITET	Hetzenberger
GEZEICHNET	Marinov-Ivanova
GEPRÜFT	Hetzenberger
FREIGEgeben	Hetzenberger
GESCHÄFTSZAHL	010713r
DATUM	25.02.2019

MASSTAB	PLANGRÖSSE	PLANNUMMER	EINLAGE	AUSFERTIGUNG
1:500	0,18m ²	P-010713r-3.1-1	3.1	A



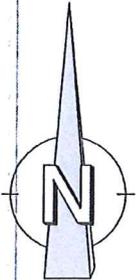
4.10

004KN103 - 004WS105
91,43 m
PVC DN100 PN10

KN103 Anschluss an den Bestand

39/15

pi6H (FN 318716a)

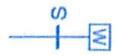


LEGENDE:



WL Strang
93m von KN103.1 bis KN103.2
DA 110x6,6 PE100, PN10

004KN103 - 004WS105
91,43m von 004KN103 bis 004WS105
PVC DN100 PN10



projektierte Wasserleitung

Altbestand Wasserleitung

Knotenbezeichnung (Neubau)

Knotenbezeichnung (Bestand)

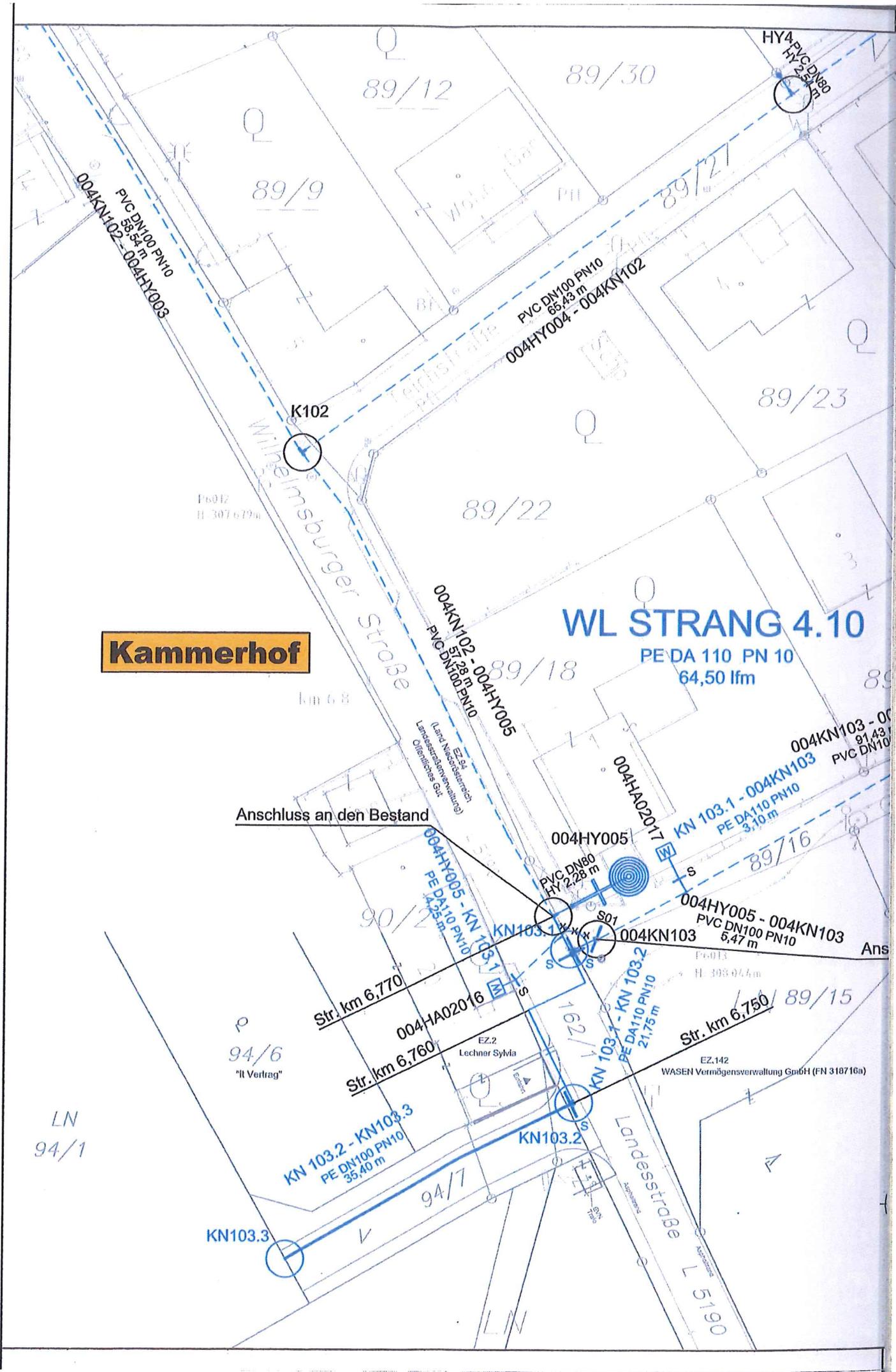
Haltungsbezeichnung
Länge + Knoten
Rohrdurchmesser, -material, Druckstufe

Haltungsbezeichnung (Altbestand)
Länge + Knoten
Rohrdurchmesser, -material, Druckstufe

Oberflurhydrant

Wasserleitungsschieber

Hausanschluss - Wasserzähler



Kammerhof

WL STRANG 4.10

PE DA 110 PN 10
64,50 lfm

Anschluss an den Bestand

KN103.3

KN 103.2 - KN103.3
PE DN100 PN10
35,40 m

Str. km 6,770

Str. km 6,760

004-HA02016

EZ.2
Lechner Sylvia

KN103.2

KN 103.1 - KN 103.2
PE DA110 PN10
21,75 m

Str. km 6,750

EZ.142
WASEN Vermögensverwaltung GmbH (FN 318716a)

004HY005
PVC DN80
HY 2,28 m

004KN103

004HY005 - 004KN103
PVC DN100 PN10
5,47 m

004KN102 - 004HY005
PVC DN100 PN10
57,28 m

004HY004 - 004KN102
PVC DN100 PN10
65,43 m

004KN102 - 004HY003
PVC DN100 PN10
58,54 m

HY4 PVC DN80
HY 2,54 m

K102

F6012
H. 307,67 m

Wilhelmsburger Straße

(Land-Nachbereich
Landesratsverwaltung)
Offentliches Gut

004HA02017
KN 103.1 - 004KN103
PE DA110 PN10
3,10 m

004KN103 - 004KN103
PVC DN100

LN
94/1

94/6
"lt Vertrag"

94/7

89/15

Landesstraße

L 5190

89/12

89/30

89/9

89/27

89/23

89/22

89/18

89/16

94/6

94/7

89/15

km 6,8

89

89/14

89/13

89/12

89/11

89/10

89/9

89/8

89/7

89/6

89/5

89/4

89/3

89/2

89/1

89/0

89/0

89/0

89/0

89/0

89/0

89/0

89/0

89/0